

Satzung des S.V. Rot-Weiß Petersdorf e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.07.1990 in Petersdorf, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2014 in Jacobsdorf OT Petersdorf

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „S.V. Rot-Weiß Petersdorf e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in 15236 Jacobsdorf OT Petersdorf, Petershagener Str. 1.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenwalde eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich **gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Der Satzungszweck **wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, der Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.**
- (3) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, sowie juristische Personen. Personen/Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - Beitragsfestsetzung
 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Platzwart

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in Rechtsfragen, und zwar jeder einzeln. Der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Satzung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 3/ 4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/ 4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung **oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jacobsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 14 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

M.Gebauer
Vorsitzender

Vorstand